

**3184/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 12.02.2002**

BM für Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Keppelmüller, Kolleginnen und Kollegen vom 12. Dezember 2001, Nr. 3198/J, betreffend Müllimportgenehmigungen für italienischen Müll aus Neapel, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurden Importgenehmigungen für folgende nicht gefährliche Abfälle erteilt:

*Im Jahr 2000:*

Holzabfälle:	10 Bewilligungen
Fette, zB Frittieröle:	1 Bewilligung
Gießerei-Altsand:	1 Bewilligung
Bodenaushub:	2 Bewilligungen
eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen:	2 Bewilligungen
NE-Metallschrott, NE-Metallemballagen:	5 Bewilligungen
Altlacke, Altfarben, ausgehärtet:	2 Bewilligungen
Shredderrückstände (Leichtfraktion):	3 Bewilligungen
Hausmüll:	4 Bewilligungen
Baustellenabfälle (kein Bauschutt):	1 Bewilligung
Fäkalschlamm:	1 Bewilligung
anaerob stabilisierter Schlamm (Faulschlamm):	2 Bewilligungen
Fäkalien:	1 Bewilligung

*Im Jahr 2001:*

Holzabfälle:	10 Bewilligungen
Gießerei-Altsand:	1 Bewilligung
Bauschutt:	1 Bewilligung
Bodenaushub:	2 Bewilligungen
Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt:	2 Bewilligungen
Blei:	1 Bewilligung
NE-Metallschrott, NE-Metallemballagen:	4 Bewilligungen
Petrolkoks:	1 Bewilligung
Altlacke, Altfarben, ausgehärtet:	2 Bewilligungen
Shredderrückstände (Leichtfraktion):	3 Bewilligungen
Hausmüll:	4 Bewilligungen
Rückstände aus der mechanischen Abfallaufbereitung: Bewilligung	1
Baustellenabfälle (kein Bauschutt):	1 Bewilligung
anaerob stabilisierter Schlamm (Faulschlamm):	4 Bewilligungen
Fäkalien:	2 Bewilligung
desinfizierte Abfälle, außer gefährliche Abfälle:	1 Bewilligung

Zu Frage 2:

Importierte Mengen an nicht gefährlichen Abfällen im Jahr 2000: ca. 56.000 Tonnen,  
davon aus:

Deutschland:	ca. 87,5 %
Italien:	ca. 5,0 %
Kroatien:	ca. 4,7 %
Schweiz:	ca. 1,2 %
Tschechien:	ca. 1,0 %

Importierte Mengen an nicht gefährlichen Abfällen im Jahr 2001:  
bis dato wurden ca. 43.500 Tonnen gemeldet, davon aus:

Italien:	ca. 48 %
Deutschland:	ca. 46 %
Rest aus sonstigen Ländern wie Slowenien und Tschechien	

*Anmerkung:*

Für das Jahr 2001 liegen die Meldungen noch nicht vollständig vor.

Zu Frage 3:

In den Jahren 2000 und 2001 wurden jeweils 3 Importanträge für Abfälle abgelehnt:

*Im Jahr 2000:*

Spanplattenabfälle  
Lösemittel und Lösemittelgemische  
Flugaschen und -stäube aus Abfallverbrennungsanlagen

*Im Jahr 2001:*

Klärschlamm  
Faserstoffe, Faser- und Papierschlämme  
Rückstände aus der Lösemitteldestillation

Zu Frage 4:

Die Prinzipien der Nähe und das Anstreben der Entsorgungsautarkie sind bereits jetzt Ziele der Europäischen Abfallrechtsordnung und werden von Seiten Österreichs auch weiterhin unterstützt werden.

Die nähere Ausgestaltung dieser Prinzipien bezüglich grenzüberschreitender Abfallverbringungen erfolgte durch die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates vom 1. Februar 1993 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft. Kriterien für Einwandsmöglichkeiten gegen die Erteilung von Genehmigungen für die Einfuhr von Abfällen finden sich in deren Art. 4 und 7.

Österreich ist auch regelmäßig bei den diesbezüglichen Correspondent Meetings vertreten, um die Interessen insbesondere bezüglich Harmonisierung und Kontrolle wahrzunehmen.

Zu Frage 5:

Gemäß § 36 Abs. 5 AWG ist vor Erteilung einer Einfuhrbewilligung für Abfälle der zuständige Landeshauptmann anzuhören; dem Landeshauptmann steht demnach kein Ablehnungsrecht betreffend Importanträge für Abfälle, sondern nur das Recht zu, zu den betreffenden Anträgen Stellung zu nehmen.

Die Entscheidung über die Erteilung oder Nichterteilung der Einfuhrgenehmigung ist auf Basis der gesetzlichen Grundlagen zu treffen. Bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen ist die Genehmigung zu erteilen.

Zu Frage 6:

Österreich stellt ein einheitliches Wirtschaftsgebiet dar, sodass ein Vetorecht für die Bundesländer in diesem Bereich nicht befürwortet werden kann. Eine Entscheidung hat nach einheitlichen Kriterien objektiv in Übereinstimmung mit dem EU-Recht zu erfolgen, unabhängig davon, in welches Bundesland die Abfälle verbracht werden sollen; diesbezügliche sachliche Argumente im Rahmen von Stellungnahmen der Landeshauptmänner werden selbstverständlich bereits derzeit im Rahmen der Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Zu Frage 7:

Die Frage, ob dem Vorschlag EU-rechtliche Bedenken entgegenstehen, wird im Zuge der Schaffung neuer Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der geplanten ALSAG-Novelle geprüft werden.